



Soviel Umzug sollten Sie sich leisten

Auch sonst gibt es überzeugende Gründe, einen Möbelspediteur mit dem „gewissen Etwas“, den mit dem AMÖ-Zertifikat, zu beauftragen:

- Beratung und Unterstützung schon in der Planungsphase;
- Fachpersonal packt, montiert und transportiert zuverlässig;
- spezielles Verpackungsmaterial schützt den Hausrat;
- in luftgefederten Möbeltransportfahrzeugen reisen die Möbel erster Klasse zur neuen Wohnung;
- Zusatzleistungen sind schnell erledigt;
- im Fall des Falles haftet der AMÖ-Spediteur für von ihm verursachte Schäden oder Verluste;
- Möbelspediteure mit dem AMÖ-Zertifikat haben sich verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kunden dem Spruch der Einigungsstelle der AMÖ zu folgen.

Zu guter Letzt: dem erfahrenen Personal der Möbelspedition geht der Umzug schnell von der Hand! Statt wochenlang Ihren Hausrat zu verpacken, Möbel zu montieren, Kisten und Einrichtungsgegenstände hin und her zu schleppen, können Sie Ihre Zeit für Wichtigeres und Angenehmeres nutzen.

AMÖ-Spediteure erkennen Sie am rollenden Känguru!

Überreicht durch

Diese Information gibt einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltende Rechtslage und ersetzt nicht die steuerliche Beratung durch Ihr Finanzamt, einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein.



**Bundesverband Möbelspedition
und Logistik (AMÖ) e.V.**

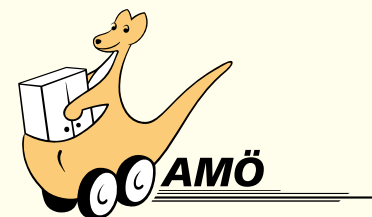
Schulstraße 53, 65795 Hattersheim
Tel.: 0 61 90/98 98 13 · Fax: 0 61 90/98 98 20
E-Mail: info@amoe.de · Internet: www.umzug.org

© Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. – Stand März 2012
Klimaneutral produziert, 100% Recyclingpapier

Beim Umzug an der richtigen Stelle sparen!



Tipps und Informationen für die Steuererklärung



Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.



Vieles muss beim Umzug bedacht sein

Ein Umzug bedeutet Veränderung. Er ist gleichzusetzen mit dem Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Es gilt, eine Vielzahl von Angelegenheiten zu erledigen:

- die Suche einer neuen Wohnung;
- die Aufgabe der alten Wohnung mit Übergabe an den Vermieter oder der Verkauf, verbunden häufig mit einer Renovierung mindestens einer Wohnung;
- der Umzug selbst;
- die Entsorgung alter Einrichtungsgegenstände, die nicht mehr in das neue Umfeld passen;
- der Kauf neuer Einrichtungsstücke;
- Ummeldungen, Adressänderungen und vieles mehr.

Und alles kostet Geld: Makler, Kaution, Handwerker, der Umzugstransport, Möbel und die vielfältigen Verwaltungsangelegenheiten.

Der Wunsch, beim Umzug zu sparen, ist verständlich. Die Kunst ist, preiswert und sicher umzuziehen. Die Wahl einer seriösen Umzugs- und Transportfirma ist der erste Schritt zum Geldsparen.

Mit qualifiziertem Fachpersonal sind die Arbeiten schnell erledigt, ohne dass Schäden am Mobiliar und teure Reparaturen oder Ersatzkäufe die Freude an der neuen Wohnung trüben.

Wer eine Steuererklärung abgeben muss, hat die Möglichkeit, die Umzugskosten steuerlich geltend zu machen. Umzugskosten können, je nach Grund des Umzuges, als Werbungskosten, als Sonderausgaben oder, seit dem Jahr 2006, als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Damit wird entweder das steuerpflichtige Einkommen oder die Steuerschuld unmittelbar reduziert.

So sparen Sie beim Umzug einfach, sicher und gekonnt.

Umzug aus privaten Gründen

Die gesetzliche Grundlage

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sind Umzüge für Privatpersonen, die von Umzugs- und Transportfirmen durchgeführt werden, steuerlich den haushaltsnahen Dienstleistungen gleichgestellt worden.

Auf Antrag können bis zu 4.000,- EUR von der persönlichen Einkommensteuer abgezogen werden (entspricht 20 Prozent von bis zu 20.000,- EUR, die gemäß Gesetz steuerlich zu berücksichtigen sind).

Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit

- Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Datum, ausgewiesener Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens;
- die Arbeitskosten sind in der Rechnung separat ausgewiesen;
- der Nachweis der unbaren Zahlung auf das Konto der Möbelspedition durch einen Beleg des Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug; Barzahlungen können nicht anerkannt werden!);
- keine sonstige Förderung oder Kostenerstattung des Umzuges (die Abzugsfähigkeit ist also nicht möglich, wenn zum Beispiel die Umzugskosten als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden oder die Kosten durch den Arbeitgeber oder ein Amt/eine Behörde erstattet wurden).

Beispiel: eine Familie zieht aus privaten Gründen um

Die Rechnung des Möbelspediteurs enthält Kosten für Arbeit und Transport, Verpackungsmaterial und einen Außenaufzug. Der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag errechnet sich wie folgt:

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| Gesamtkosten (inkl. MwSt.) | 2.050,- EUR |
| davon: Arbeits- und Transportkosten | 1.720,- EUR |
| Außenaufzug | 240,- EUR |
| Verpackungsmaterial | 90,- EUR |

Die Kosten für Verpackungsmaterial sind nicht abzugsfähig!

Von den 1.960,- EUR Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten sind 20 Prozent (hier 392,- EUR) von der Einkommenssteuer abzugsfähig. Der Umzug wird also mit der Steuererklärung um 392,- EUR günstiger und kostet real nach Abzug der Steuerentlastung 1.658,- EUR.

Übrigens können neben den Kosten für den Umzug zusätzlich auch noch bis zu 1.200,- EUR für Handwerkerleistungen, z. B. für das Streichen der neuen Wohnung, steuerlich berücksichtigt werden.

Umzug aus beruflichen Gründen

Bei einem Umzug aus beruflichen Gründen können die Kosten bei der Steuererklärung als Werbungskosten bei den Einnahmen aus unselbstständiger Arbeit berücksichtigt werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten gehören u.a. die Kosten für die Leistungen einer Umzugs- und Transportfirma, Fahrtkosten zur Fahrt an den neuen Wohnort, Verpflegungsmehraufwand, zeitlich begrenzt doppelte Mietzahlungen und Maklergebühren. Außerdem können Kosten für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht für die Kinder bis zu einer Höhe von 1.657,- EUR berücksichtigt werden. Hinzu kommen Kosten für sonstige Umzugsauslagen (für Gardinen, Anschlusskosten für Öfen, Telefon, Fernseher und ggf. Aufwendungen für die Renovierung der alten Wohnung).

Alle Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Für die sonstigen Umzugskosten kann alternativ zum beleghaften Nachweis ein Pauschbetrag angesetzt werden. Dieser beträgt derzeit für Ledige 657,- EUR und für Verheiratete 1.314,- EUR. Für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich der Pauschbetrag um 289,- EUR (bei einer Familie mit zwei Kindern also 1.892,- EUR).

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der berufsbedingten Umzugskosten:

- Erstmalige Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- Wechsel des Arbeitgebers, sofern der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig wäre.
- Versetzung durch den Arbeitgeber, sofern der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig wäre.
- Die Entfernung zur Arbeitsstelle verkürzt sich erheblich (Zeiterparnis mindestens eine Stunde täglich für Hin- und Rückfahrt).